



An den
Ausschuss für Recht, Verfassung, Europa, Volksgruppen,
Bildung, Personal und Immunität

Klagenfurt am WS, am 22. Oktober 2015

Selbstständiger Antrag des Ausschusses gemäß § 17 K-LTGO

Betreff: **Erstellung von Entwürfen zur Novellierung der Kärntner Landesverfassung sowie Novellierungen von Gesetzesmaterien im Sinne einer Demokratiereform
./. mit Punktation**

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

„Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, dem Kärntner Landtag eine Novelle der Kärntner Landesverfassung (K-LVG), der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO), des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) und aller weiteren berührten Gesetzesmaterien im Sinne der nachstehenden Punktation vorzulegen.“

Albert M. J. Kerndl

1. Abschaffung des Proporzsystems in der Landesregierung

- Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Stellvertretern und zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die vom Landtag mit Mehrheit gewählt werden. Die stimmenstärkste Partei lädt zu Verhandlungen über die Bildung einer Landesregierung ein, es steht jeder Partei zu, einen Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder einzubringen. Die Wahl erfolgt in einem, bei Ausscheiden eines Regierungsmitgliedes erfolgt nur die Nachwahl des Ausgeschiedenen. Die erforderlichen Quoren bleiben gegenüber der derzeitigen Regelung unverändert.
- Die Abwahl eines Regierungsmitgliedes (Misstrauensvotum) erfolgt in Anwesenheit und mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Abgeordneten, wobei eine Vorberatung darüber in einem Ausschuss zwingend erfolgen muss („Abkühlphase“).
- Die Landesregierung ist beschlussfähig, wenn der Landeshauptmann oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst, Stimmenthaltung ist zulässig.
- Die Tagesordnung ist nach Vorliegen und ein Ergebnisprotokoll innerhalb von 24h nach der Regierungssitzung an alle Klubs und Interessensgemeinschaften zu übermitteln; Regierungssitzungsakte (unter Wahrung d. Datenschutzes u. d. Amtsgeheimnisses) sind nach der Regierungssitzung innerhalb von 48h digital an alle Klubs und Interessensgemeinschaften zu übermitteln; Akteneinsicht für Abgeordnete besteht auf Verlangen in alle Regierungssitzungsakte beim Landesamtsdirektor einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsakte und in das Protokoll der Regierungssitzungen; dem Verlangen ist innerhalb von acht Werktagen zu entsprechen; Abschriften sind zulässig, Kopien oder Fotos nicht.

2. Ausbau der Rechte des Landtages

- Abhaltung einer „Aktuellen europapolitischen Stunde“ zumindest zwei mal pro Jahr, in der auch im Rahmen der Redner der einzelnen Klubs bzw. Interessensgemeinschaften MEP das Rederecht haben.
- Interessensgemeinschaften kommt neben den einzelnen Klubs in der „Aktuellen Stunde“ bzw. in der „Aktuellen europapolitischen Stunde“ in der jeweils „ersten Runde“ ein Rederecht zu.

- Bundesräte erhalten in den „Aktuellen Stunden“ sowie in den Generaldebatten zu einzelnen Verhandlungsgegenständen das Rederecht.
- Das Ausschussprozedere wird überarbeitet, Auskunftspersonen können mit einfacher Mehrheit in den jeweiligen Ausschuss geladen werden. Bei Abwesenheit des Berichterstatters hat sein jeweiliges Ersatzmitglied den Bericht zu erstatten. Wird ein Berichterstatter nicht vertreten, hat der Obmann den Bericht zu erstatten. Ein Ausschuss kann mit Mehrheit im Rahmen seines Wirkungsbereiches die Vorlage sämtlicher Akten der Landesregierung verlangen; diese sind innerhalb einer Woche dem Landtag zu übermitteln. Ein Ausschuss kann mit Mehrheit beschließen, dass bei Beratungen mit Ausnahme des Schriftführers ausschließlich Abgeordnete im Saal sein dürfen;
- Bei der Ausschussberatung des Berichtes der Volksanwaltschaft ist ein Vertreter der Volksanwaltschaft zu laden.
- Der Vorsitz des Kontrollausschusses steht der stärksten nicht an der Regierung beteiligten Partei zu. Der Kontrollausschuss hat laufend Berichte zur Geschäftsgebarung der ausgegliederten Rechtsträger und Gesellschaften, die vom Land beherrscht werden, entgegen zu nehmen und zu behandeln.
- Die Anwaltschaften des Landes sind weisungsfrei und organisatorisch dem Landtag zuzuordnen. Die Personalhoheit ist durch das Landtagsamt bzw. den Präsidenten unter Einbeziehung der Obmännerkonferenz auszuüben.
- Landtagsklubs und Interessensgemeinschaften (IG) können nur zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode (GGP) gebildet werden (analog § 7 NRGÖ). Ein Klub kann ab vier, eine IG ab zwei Mitgliedern gebildet werden. Tritt ein Abgeordneter während der GGP aus einem Klub aus und wird die Mindestanzahl für die Klubbildung nicht mehr erreicht, wird aus dem Klub eine IG. Wird auch diese Mindestzahl nicht mehr erreicht, geht auch der Status für eine IG verloren. Ein „upgrade“ ist während der laufenden GGP nicht möglich.
- Neben den Landtagsabgeordneten haben die Mitglieder der Landesregierung und die Mitglieder des Bundesrates das Recht, dem Landtagsklub jener Landtagspartei anzugehören, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden (analog Art 16 (2) StL-VG).
- Karenzregelungen für Mitglieder des Landtages sind nach dem Vorbild der burgenländischen Landesverfassung zu übernehmen.
- Die Mitarbeitergrundausrüstung wird für Klubs mit fünf Mitarbeiter (3 a/A und 2 b/B) und für IGs mit drei Mitarbeiter (1 a/A und 2 b/B) festgelegt.
- Klubs bzw. IGs, deren Parteien nicht in der Landesregierung vertreten sind

(die also die Opposition bilden), erhalten eine besondere zusätzliche Ausstattung, um ihre Kontrolltätigkeit gegenüber der Landesregierung wahrnehmen zu können: Die Zahl der Mitarbeiter erhöht sich bei Klubs um einen Mitarbeiter (a/A) pro zwei Abgeordnete (wobei jeweils abgerundet wird) und bei IGs um einen halben Dienstposten (a/A) gegenüber der Grundausrüstung, wobei die Gesamtzahl der zusätzlichen Mitarbeiter die Grundausrüstung um max. fünf Mitarbeiter übersteigen darf (Deckel). Werden diese, die Grundausrüstung übersteigenden Dienstposten nicht besetzt, gibt es dafür keinen Geldersatz.

- Geht der Status (Klub oder IG) während der GGP verloren, werden die tatsächlich entstehenden Mehr-Personalkosten vom Sockelbetrag der Klubförderung abgezogen, wirksam wird die Regelung mit dem Ende des jeweiligen Quartals.
- Alle Regelungen bezüglich Klubausrüstung und Finanzierung werden in die LT-GO aufgenommen.
- Oppositionsklubs sollen - zur Verstärkung der Oppositionsarbeit - auch einen gf.-Klubobmann bestellen können, dessen Bezug zwischen Klubobmann und einfachen Abgeordneten zu bemessen ist.
- Einrichtung eines Europarechts- und Verfassungsdienstes im Landtagsamt.
- Schadenersatzansprüche des Landes gegen Mitglieder der Landesregierung sind vom Landtag geltend zu machen.
- Der Landtag ist bei Verhandlungen über Art 15a B-VG Vereinbarungen (Staatsrechtliche Vereinbarungen) stärker einzubinden. Die Landesregierung hat dem Landtag unverzüglich über alle Vorhaben zum Abschluss staatsrechtlicher Vereinbarungen zu berichten. Dem Landtag steht es frei, eine Stellungnahme abzugeben. Bei Vorhaben, die den Landtag binden (Gesetzesbeschlüsse), ist zwingend vor einem Landesregierungsbeschluss der Landtag zu befassen (Ausschussbeschluss).
- Regierungsvorlagen für Gesetzesentwürfe und Verordnungsentwürfe müssen einem zwingendem Begutachtungsverfahren unterzogen werden.
- Dem Landtag ist ein jährlicher Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten durch die Landesregierung bis längstens 30. Juni eines Jahres vorzulegen.
- Der Landtag kann seine vorzeitige Auflösung mit mehr als der Hälfte der Stimmen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten beschließen. Ein entsprechender Antrag ist jedenfalls in einem Ausschuss zu beraten (Abkühlphase).

- Der Rechnungsabschluss des Vorjahres samt dem dazugehörigen Rechnungshofbericht ist dem Landtag verpflichtet vorzulegen und im Plenum zu behandeln, ehe der Voranschlag für das darauf folgende Jahr beschlossen werden kann. (D. h. z. B. RA 2014 ehe VA 2016 beschlossen werden kann.) Eine Nichteinhaltung dieser Vorlagepflicht hat automatisch die sog. 12tel-Regelung zur Folge.
- Belastung und Veräußerung von Landesvermögen - die Veräußerung von "indirekten Landesbeteiligungen" - soweit unternehmensrechtliche Schranken dem nicht entgegenstehen - erfordern ab einer Grenze von € 50.000 die Zustimmung des Landtages.
- Schriftliche Anfragen kommen nur zum Aufruf, wenn der/die Fragesteller anwesend ist/sind; bei mehreren Fragestellern muss die Hälfte der Fragesteller anwesend sein; bei zweimaliger Abwesenheit gilt die Frage als zurückgezogen; auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten kommt es zu einer sofortigen Debatte dazu oder zu einer Debatte in der nächsten Sitzung des Landtages.
- Dringlichkeitsanfragen sind wie folgt neu zu regeln:
Einbringung durch vier Abgeordnete (auch klubübergreifend möglich), jedoch max. eine pro Klub und jeder Abgeordnete darf nur einen Antrag unterschreiben; die Antragstellung hat innerhalb einer Stunde nach Eingehen in die Tagesordnung zu erfolgen. Eine Debatte zur Dringlichkeit erfolgt unmittelbar nach Ablauf dieser Stunde, dazu kann ein Redner pro Klub sprechen, die Redezeit beträgt drei Minuten. Wenn 1/3 der Abgeordneten zustimmen ist die Anfrage längstens nach vier Stunden nach Eingehen in die Tagesordnung aufzurufen; das befragte Landesregierungsmitglied hat die Anfrage sofort zu beantworten oder eine Nichtbeantwortung zu erläutern; bei Verhinderung hat ein anderes Mitglied der Landesregierung oder das gewählte Ersatzmitglied des Befragten die Anfrage zu behandeln; wenn kein Landesregierungsmitglied (Ersatz) erscheint, wird der Bezug des befragten Regierungsmitgliedes für diesen Tag gestrichen; die Debatte zur Anfragebeantwortung erfolgt sofort, die Redezeit dazu beträgt fünf Minuten; die Reihenfolge der Wortmeldungen richtet sich analog zur Regelung der aktuellen Stunde; die maximale Dauer der Debatte zu einer Dringlichkeitsanfrage beträgt pro Anfrage 30 Minuten.
- Dringlichkeitsanträge sind wie folgt neu zu regeln: Die Redezeit zur Begründung der Dringlichkeit beträgt maximal drei Minuten. Jeder Klub darf einen Dringlichkeitsantrag pro Sitzung einbringen, Oppositionsklubs dürfen maximal zwei Dringlichkeitsanträge pro Sitzung stellen.

3. Landesrechnungshof (LRH)

- Die Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes wird auf Gemeinden unter 10.000 EW ausgeweitet, einschließlich ihrer Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie öffentl.-rechtl. Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde unter 10.000 EW; dabei ist sicher zu stellen, dass es keine Doppelprüfungen in den Gemeinden gibt und die Dienstpostenausweitung beim LRH durch Einsparungen in der Gemeinderevision ausgeglichen wird.
- Der Art 71 (7) K-LVG ist insofern zu ergänzen, dass ein Verlangen des Landtages auf Überprüfungen, welches im Plenum eingebracht wird, im Kontrollausschuss innerhalb von 14 Tagen zu behandeln ist. Der Kontrollausschuss kann den Antrag abändern, präzisieren und/oder ausweiten und dem Plenum zur Beschlussfassung vorlegen. Der Landtagsbeschluss hat in der folgenden Sitzung nach Debatte mit Mehrheit zu erfolgen. Behandelt der Kontrollausschuss den Antrag auf Überprüfung nicht, kommt er automatisch auf die Tagesordnung der der Einbringung folgenden Landtagssitzung.
- Auf Antrag des Berichterstatters hat der Leiter des LRH vor Eingehen in die Generaldebatte eine sachlich inhaltliche Darstellung des zu behandelnden Berichtes sowohl im Kontrollausschuss als auch im Landtag abzugeben. Er spricht im LT-Plenum von seinem Platz aus. Danach hat der Berichterstatter das Eingehen in die Generaldebatte zu beantragen.
- Voraussetzung für die Bestellung zum Leiter des LRH ist ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder ein einschlägiges technisches Studium.
- Die Berichte des LRH sind in Gemeindebelangen an den Bürgermeister zu übermitteln, der sie unverzüglich allen Mitgliedern des Kontrollausschusses zuzustellen hat. Sonstige Berichte sind an den Kontrollausschuss des Landtages und an alle Klubs bzw. IGs im Wege des Landtagsamtes zu verteilen.
- Der LRH hat die Berichte eine Woche nach der Übermittlung auf der Homepage des LRH zu veröffentlichen.

4. (Direkte) Demokratie

- Das Land bekennt sich zur direkten Demokratie in Form von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen und fördert auch andere Formen der partizipativen Demokratie (= analog Art 1 (4) V-LV).
- SchülerInnenparlament (die Regelungen dazu sind in der LT-GO aufzunehm-

men): Der Kärntner Landtag hält zumindest zweimal jährlich ein landesweites Schülerparlament ab. Die Ergebnisse der Schülerparlamente sind vom Landtag zu behandeln. Die Teilnehmer am Schülerparlament kommen aus dem Kreis der Mitglieder der Landesschülervertretung und der aktiven Schulsprecher aus folgenden Bereichen:

1. Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
2. Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung,
3. Bereich der Berufsschulen und
4. Bereich der Zentrallehranstalten im Land Kärnten.

Die Organisation und Durchführung obliegt dem Landtagsamt in Zusammenarbeit mit der Landesschülervertretung. Das Schülerparlament beschließt für die Organisation und Durchführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Schülerparlamentes ist vom Landtag zu genehmigen.

- Die Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen in den einzelnen LTWO-Wahlkreisen soll insofern erleichtert werden, dass alle WahlkreiskandidatenInnen namentlich am Stimmzettel anzuführen sind (analog NRW) und Vorzugsstimmen durch ankreuzen vergeben werden.
- Transparenzregelungen sind nach dem Vorbild des „Hamburger Transparenzgesetzes“ auszubauen und ein jährlicher Subventionsbericht ist dem Rechnungsabschluss anzuhängen.
- Die politischen Parteien sind berufen, an der Ausübung der Staatsgewalt durch das Landesvolk mitzuwirken (analog Art 8 T-LO).
- Die Frist zur Nachwahl der Bürgermeister (Art 4 K-LVG) wird auf zwölf Monate erweitert.
- Die Zahl der notwendigen Unterschriften, damit ein Landesvolksbegehren im Landtag zu behandeln ist, wird auf 7.500 gesenkt.
- Volksbefragungen sind mittels Landtagsbeschluss (einfache Mehrheit) anzuordnen.

5. Landesverfassungsrechtliches Bekenntnis (Staatszielbestimmungen) – nach dem Vorbild des Art. 9 Salzburger Landesverfassung und in Ergänzung zu den bestehenden Regelungen der Art. 7a, 7b und 7c K-LVG - zu

- der Wahrung der Verantwortung für zukünftige Generationen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, ökologischen und kulturellen Bedürfnisse;

- einer leistungsfähiger Wirtschaft und Sicherung qualitativ und quantitativ gute Arbeitsplätze insbesondere durch Vorsorge und hochwertiger Infrastruktur;
- einer bäuerlicher Landwirtschaft und den natürlichen Lebensgrundlagen;
- angemessenen Wohnverhältnissen,
- nachhaltiger Sicherung des Wassers und strategisch wichtiger Wasserressourcen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu sozialverträglichen Bedingungen;
- der Achtung und dem Schutz der Tiere;
- dem Bestehen von angemessenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen;
- Bildung und Kultur;
- der Unterstützung alter und behinderter Menschen;
- dem Schutz und der Wahrung der Rechte der Kinder (UN-Konvention);
- der Anerkennung der Familie und einer kinderfreundlichen Gesellschaft;
- Chancengleichheit und Gleichberechtigung für alle Landesbürger insbesondere für Frauen;
- der Erhaltung der Sonntage als Tage der Arbeitsruhe;
- einer Staatszielbestimmung in Anlehnung an Art 8 (2) B-VG mit folgendem Wortlaut: Das Land Kärnten bekennt sich zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt. Sprache und Kultur, Traditionen und kulturelles Erbe sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Fürsorge des Landes und der Gemeinden gilt den deutsch- und slowenischsprachigen Landsleuten gleichermaßen.

6. Wirksamkeit/Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Wahl der Landesregierung und der Rechte des Landtages sollen mit Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode in Kraft treten.

Nach Fertigstellung der Gesetzestexte durch die Verfassungsabteilung des Landes in enger Abstimmung mit dem Rechts- und Verfassungsausschuss des Landtages ist ein Begutachtungsverfahren durchzuführen.

Bis Herbst 2016 ist dem Landtag ein beschlussreifer Textvorschlag vorzulegen.

Begründung

Die Regierungskoalition aus SPÖ, ÖVP und GRÜNEN hat sich im Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode zu einer umfassenden Reform der Kärntner Landesverfassung bekannt. Kernstück dieser Novelle ist die Abschaffung des derzeitigen Proporzsystems unter gleichzeitiger Stärkung des Kärntner Landtages.

Im Zuge der Novellierung der Landesverfassung sollen die Oppositions- und Kontrollrechte des Kärntner Landtages ausgebaut und umfassend gestärkt werden.

Mit diesem Antrag soll dieses Vorhaben untermauert werden und der inhaltliche Rahmen für die Ausgestaltung der Landesverfassung-Neu einschließlich der dazugehörigen Nebengesetze definiert werden.